
Vertrag über erweiterte Kollektivlizenz

Rechtsgrundlage: Art. 43a URG

1 Parteien

ProLitteris, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst,
Universitätstrasse 100, 8006 Zürich

(**Verwertungsgesellschaft**)

und

Memoriav, Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz,
Bümplizstrasse 192, 3018 Bern¹

(**Lizenznehmerin**)

2 Feststellungen

Die Parteien stellen fest, dass die Lizenznehmerin eine schweizerische Gedächtnisinstitution ist, nämlich eine öffentliche oder öffentlich zugängliche Sammlung, die zum Zweck der Erhaltung und Vermittlung von Kulturerbe bestimmte auf Vollständigkeit angelegte Nutzungen von Werken und Leistungen vornimmt.

Die Parteien stellen fest, dass die Verwertungsgesellschaft im Anwendungsbereich dieser erweiterten Kollektivlizenz repräsentativ ist.

Zweck dieses Vertrags ist die urheberrechtliche Erlaubnis der Vermittlung von audiovisuellem Kulturerbe für eine grosse Anzahl Werke und Nutzungen («Lizenz»).

3 Lizenz

3.1 Werke und Leistungen

Diese Lizenz gilt für Texte und stehende Bilder inkl. abgebildete Kunstwerke in den im «Anhang Bestände» genannten Beständen.²

Ausgenommen sind Werke und Werkexemplare aus dem Bestand der SRG SSR und mit ihr verbundener Unternehmen und aus dem Bestand der Cinémathèque suisse.³

3.2 Nutzungen

a) Zugänglichmachen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c URG auf den folgenden Domänen, einschliesslich das dazu notwendige Vervielfältigen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a URG zum Zweck der Digitalisierung eines Werkexemplars und des Uploads im Internet, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG:

¹ Memoriav ist die Kompetenzstelle für Fragen zu analogem und digitalem audiovisuellem Kulturerbe. Als Netzwerk organisiert, betreut und unterstützt Memoriav Projekte zur nachhaltigen Sicherung von Bild- und Tonbeständen in Zusammenarbeit mit Schweizer Gedächtnisinstitutionen («Partnerinstitutionen») und macht diese Bestände auf dem Portal Memobase recherchierbar. Dabei können Bestände einiger Partnerinstitutionen nur auf der Memobase recherchiert werden, andere Bestände sind sowohl auf der Memobase wie auch auf Domains der Partnerinstitutionen zu finden.

² ProLitteris verwertet nicht die folgenden Texte und Bilder, weil für diese Werkkategorien andere Verwertungsgesellschaften zuständig sind: Songtexte, Bühnentexte, stehende Bilder aus Filmen und ähnlichen audiovisuellen Werken.

³ Die genannten Institutionen stützen die Berechtigung zur Nutzung auf Verträge mit Verwertungsgesellschaften.

-
- Websites, Domäne der Lizenznehmerin: www.memobase.ch, www.memoriav.ch
 - Soziale Medien: www.facebook.com, www.instagram.com etc., begleitend und untergeordnet zur Nutzung auf der Domäne der Lizenznehmerin

b) Vervielfältigen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a URG:

- Publikationen wie Jahresberichte, «Bulletin», Flyer, Broschüren etc. der Lizenznehmerin, begleitend und untergeordnet zur Nutzung auf der Domäne der Lizenznehmerin

c) Wahrnehmbar machen (Art. 10 Abs. 2 lit. a und c URG):

- Veranstaltungen wie Vorträge, Versammlungen etc., begleitend und untergeordnet zur Nutzung auf der Domäne der Lizenznehmerin

Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen und weitere Rechte sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Mit diesem Vertrag werden sowohl zweifelsfrei lizenzbedürftige Nutzungen erlaubt als auch, zur Erhöhung der Rechtssicherheit, abzusichernde Nutzungen. Abzusichernde Nutzungen sind bereits aufgrund von Rechteinhaberschaft, Lizenz, Zugehörigkeit zur Public Domain oder Schrankenbestimmung erlaubt.⁴

3.3 Territorium

Schweiz.

Ansprüche gegen ProLitteris im Fall der Zugänglichkeit der vertragsgegenständlichen Werke ausserhalb des schweizerischen Territoriums sind ausgeschlossen.

3.4 Dauer

Diese Lizenz hat eine feste Laufzeit ab 01.01.2023 bis 31.12.2025. Danach gilt sie unbefristet und kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.

3.5 Vorbehalt Opting-out

Sobald eine Opt-out-Erklärung gemäss Art. 43a Abs. 4 URG zu einer Ausnahme von Rechten führt, reduziert sich die Lizenz entsprechend für die Zukunft. Veränderungen eines Bestandes im Umfang bis 10% der Anzahl Werke führen zu keiner Anpassung der Vergütung gemäss Ziffer 4.

Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die Nutzungen der von einer Opt-out-Erklärung betroffenen Werke innert eines Monats ab Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaft einzustellen und der Verwertungsgesellschaft die Einstellung der Nutzung zu bestätigen.

Die Lizenznehmerin ermöglicht die Feststellung der Nutzung bestimmter Werke durch die Verwertungsgesellschaft und durch Rechteinhaber.

4 Vergütung

Die Vergütung durch die Lizenznehmerin richtet sich nach der Anzahl Objekte und beträgt 100 Prozent des mit dem «Anhang Vergütungsansätze» errechneten Werts, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Sollte neben den in Ziff. 3.2 a) genannten Kommunikationskanälen («1. Domäne») auf Kommunikationskanälen einer weiteren Schweizer Gedächtnisinstitution ein zum «Anhang Bestände» weitgehend identische Sammlung in erlaubter Weise verwendet werden

⁴ Die Werke werden nur soweit lizenziert, als sie lizenzbedürftig sind.

(«2. Domäne») schuldet die Lizenznehmerin lediglich 50 Prozent des mit dem «Anhang Vergütungsansätze» errechneten Werts hinsichtlich Objekten aus dieser Sammlung. Sollte zusätzlich zur 1. Domäne und 2. Domäne auf Kommunikationskanälen einer oder mehreren weiteren Schweizer Gedächtnisinstitutionen ein zum «Anhang Bestände» weitgehend identische Sammlung in erlaubter Weise verwendet werden («3. Domäne und weitere Domänen») schuldet die Lizenznehmerin lediglich 25 Prozent des mit dem «Anhang Vergütungsansätze» errechneten Werts hinsichtlich Objekten aus dieser Sammlung. Die Lizenznehmerin informiert die Verwertungsgesellschaft jährlich bis 31.12. sowie auf Anfrage über die genutzte Anzahl Objekte und schickt der Verwertungsgesellschaft den aktualisierten «Anhang Bestände», auf dessen Grundlage die Vergütung für das darauffolgende Jahr berechnet wird. Veränderungen bis 10% im Vergleich mit der erstmaligen Berechnungsbasis der Vergütung führen zu keiner Anpassung der Vergütung. Die Parteien kommunizieren betreffend die Vergütung massgebenden Faktoren (Anzahl Objekte, Anzahl Objekte, die auf mehreren Domänen verwendet werden und Anzahl bloss abzuschliessender Nutzungen) und sind bestrebt, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Rückzahlungen seitens der Verwertungsgesellschaft und Nachzahlungen seitens Lizenznehmerin bezüglich des jeweils laufenden Jahres, in dem für das folgende Jahr kommuniziert wird, sind ausgeschlossen.

Weiter informiert die Lizenznehmerin, soweit sie von den Reduktionen nach Nr. 4 profitieren möchte und die Gedächtnisinstitution einverstanden ist, laufend und bis spätestens 31.12. über Nutzungen von Gedächtnisinstitutionen auf der 2., 3. und jeder weiteren Domäne, damit die Verwertungsgesellschaft eine Liste über diese Nutzungen und beteiligten Institutionen erstellen und führen kann. Die Lizenznehmerin holt bei den Gedächtnisinstitutionen die schriftliche Einwilligungserklärung zur Publikation in der Liste der Verwertungsgesellschaft ein und leitet diese Erklärungen an die Verwertungsgesellschaft weiter. Die Vergütung der Lizenznehmerin wird im darauffolgenden Jahr auf 50 bzw. 25 Prozent reduziert.

5 Bekanntgabe

Diese Erweiterte Kollektivlizenz wird auf der Website der Verwertungsgesellschaft (www.prolitteris.ch) bekanntgegeben.⁵ Die Veröffentlichung umfasst nebst dem Vertragstext auch eine Liste der Gedächtnisinstitutionen, die auf der 2., 3. und jeder weiteren Domäne nutzen.

Zürich, 13.10.2023

ProLitteris

Memoriav

.....

.....

.....

.....

Philip Kübler

Mario Minder

Christine Egerszegi

Cécile Vilas

Direktor

Legal

Präsidentin Memoriav

Direktorin Memoriav

⁵ Einwilligung aus Gründen des Datenschutzes: Die Parteien erklären ihre Einwilligung mit der Veröffentlichung auf der Website von ProLitteris der für eine Bekanntgabe gemäss Art. 43a Abs. 3 URG erforderlichen Angaben (Parteien, Projekt, Beschreibung der Objekte, Lizenzdauer, Werkliste).

Anhang Bestände (Stand 20.6.2023)

Tabelle der Lizenznehmerin, wird während der Lizenzdauer jährlich aktualisiert.

Bestand	Institution
Fotobestand Pro Telephon	Museum für Kommunikation
Fotosammlung Kurt Blum (MfK)	Museum für Kommunikation
Fotos Archiv F+F Schule	Stadtarchiv Zürich; F+F Schule für Kunst und Design
Fonds photographique Jacques Thévoz	Bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg
Kunstanstalt Brügger Meiringen	Alpines Museum der Schweiz
Fonds René Fuerst	Musée d'ethnographie de Genève
Fotosammlung "Bilder der Arbeit"	Schweizerisches Nationalmuseum
Fotobestand Bilderdienst Arnold Theodor Pfister (ATP) / Ringier Bilderdienst Personen	Staatsarchiv des Kantons Aargau

Anhang Vergütungsansätze

Die zu zahlende Vergütung wird von der Verwertungsgesellschaft gestützt auf die Vergütungsansätze jährlich aktualisiert, sofern es sich aus einer Aktualisierung des Anhangs Bestände in Verbindung mit Ziffer 4 dieses Vertrags ergibt.